

## Eckpunkte der BSH- Genehmigung „Enova Offshore North Sea Windpower“

- **Gegenstand:** Errichtung und Betrieb von 48 einzelnen Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je 5 MW max. 216 MW (Pilotphase)
- **Antrag:** Enova Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (Bunderhee) vom 29. Juni 2001
- **Fläche/Gebiet:** ca. 28 km<sup>2</sup>, Nordsee, 39 km nördlich der Insel Juist, Wassertiefe ca. 29 - 35 m
- **Qualitätsstandard:** Konstruktion und Ausstattung gemäß dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung.
- **Weitere Bestandteile** der Genehmigung: Umfangreiche Bedingungen und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der maritimen Umwelt, unter anderem Anordnungen zur Tages- und Nachtkennzeichnung für Schiffs- und Flugverkehr, Schiffsidentifikations-System AIS, Schutz- und Sicherheitskonzept mit Pflicht zur Fortschreibung, schadstofffreier Korrosionsschutz, kein TBT, schallminimierter Bau und Betrieb der Anlagen, Abfallwirtschaftskonzept, Kapselung der Bauteile zur Vermeidung von Freisetzung gefährlicher Stoffe.
- **Befristungen:**
  1. Die Genehmigung ist auf 25 Jahre nach Inbetriebnahme befristet; Antrag auf Verlängerung vor Fristablauf möglich.
  2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 2008 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.
- **Rückbaupflicht:** Bei Erlöschen, Ablauf oder Widerruf der Genehmigung und im Falle nicht mehr betriebsbereiter Anlagen, ist die Anlage abzubauen und ordnungsgemäß an Land zu entsorgen; Absicherung der Rückbaupflicht durch Hinterlegung von Bürgschaften vor Errichtung.
- **Ausbauphase:** Antrag für weitere 238 einzelne WEA ruht bis zur Vorlage der während der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse; Antragsteller muss Planung zur Ausbauphase spätestens 2 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme der Pilotphase mitteilen, anderenfalls gilt Antrag als zurückgenommen.